

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen
sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien
Kapitel VIII: Förderpädagogik**

Vom 27. Januar 2003

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Gegenstand, Art und Form der Zwischenprüfung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie
Anrechnung von Studienzeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Studierende, die das gemeinsame fächerübergreifende sonderpädagogische Grundstudium mit der akademischen Zwischenprüfung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an Förderschulen abschließen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien. Sie gelten für alle sonderpädagogischen Fachrichtungen gleichlautend.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss "Lehramt an Förderschulen (Sonderpädagogische Fachrichtungen)" der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät besteht aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden, wobei alle sonderpädagogischen Fachrichtungen vertreten sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren einen zu seinem Vorsitzenden und einen weiteren zum Stellvertreter.

§ 3

Gegenstand, Art und Form der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden studienbegleitend innerhalb des Grundstudiums (in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters) erbracht.
- (2) Studienbegleitende Nachweise (gemäß § 8 Abs. 2 der "Studienordnung für die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt an Förderschulen") im Sinne von Leistungen der Zwischenprüfung sind:
 - ein benoteter Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Grundlegende Aspekte der allgemeinen Sonderpädagogik" und
 - zwei benotete Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Bereichs "Einführung in drei sonderpädagogische Fachrichtungen"

Die Leistungsnachweise müssen innerhalb der beiden von den Studierenden belegten sonderpädagogischen Studienrichtungen abgelegt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zwischenprüfung sind:

1. Der Nachweis über ein erbrachtes Sozialpraktikum gemäß LAPO I § 114 Nr. 1

und

2. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im nachfolgenden Umfang:
6 SWS "Grundlegende Aspekte der allgemeinen Sonderpädagogik"
6 SWS "Einführung in drei sonderpädagogische Fachrichtungen" und
12 SWS "Grundlagen der sonderpädagogischen Beratung, Diagnostik und Förderung"

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus der gemittelten Bewertung der in § 3 (2) dieser Ordnung angegebenen Leistungen.
- (2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 11 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten wird gemäß § 9 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001 geregelt.
- (2) Studienort- und/oder Studiengangwechsler, die die o.g. studienbegleitenden Leistungsnachweise nicht oder nur teilweise vorweisen können, legen entsprechend den Festlegungen des Prüfungsausschusses eine Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums ab.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Leipzig vom 11. Dezember 2001.
Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 angezeigt.

Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 24. Mai 2002 (Az.: 3-7831-13-0361/23-13).

- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

- (4) Studenten, deren Immatrikulation weiter zurückliegt, legen die Zwischenprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab.

Leipzig, den 27. Januar 2003

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor